

**Satzung für die öffentliche Abwasserentsorgung der Gemeinde Lalendorf**  
**(Abwassersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie des § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) hat die Gemeindevertretung Lalendorf am 13. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

<b>§ 1 Öffentliche Einrichtungen.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Begriffsbestimmungen.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Berechtigte und Verpflichtete.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 7 Grundstücksanschluss .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 9 Entwässerungsgenehmigung.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 10 Entwässerungsantrag.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 11 Sondervereinbarungen.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 12 Herstellung, Änderung und Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 13 Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.....</b>	<b>12</b>
<b>§ 14 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen.....</b>	<b>12</b>
<b>§ 15 Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.....</b>	<b>13</b>
<b>§ 16 Einleitungsbedingungen.....</b>	<b>14</b>
<b>§ 17 Abscheider.....</b>	<b>15</b>
<b>§ 18 Untersuchung des Abwassers.....</b>	<b>16</b>
<b>§ 19 Altanlagen.....</b>	<b>16</b>
<b>§ 20 Zutritt zu den Entwässerungsanlagen und Auskunftspflicht.....</b>	<b>16</b>
<b>§ 21 Gebühren und Beiträge.....</b>	<b>17</b>

§ 22 Betriebsstörung und Haftung.....	17
§ 23 Grundstücksbenutzung.....	18
§ 24 Eigenbetrieb .....	19
§ 25 Ordnungswidrigkeiten .....	19
§ 26 Übergangsregelung .....	20
§ 27 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel .....	20
§ 28 Inkrafttreten .....	20

## § 1

### Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Gemeinde obliegt die unschädliche Ableitung, Erfassung und Behandlung des Schmutzwassers und Niederschlagswassers im Gemeindegebiet nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Zur Erfüllung dieses Zwecks unterhält die Gemeinde jeweils Anlagen als öffentliche Einrichtungen für das Einzugsgebiet der Gemeinde

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung und
- c) zur Niederschlagswasserbeseitigung.

Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören neben den gesamten öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswassernetzen, bestehend aus Leitungen, Pumpstationen, Kläranlage(n) auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Entwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(2) Die öffentlichen Anlagen zur **zentralen Schmutzwasserbeseitigung** umfassen die Klär- und die Pumpwerke sowie die Schmutzwassersammelleitungen einschließlich ihrer Nebenanlagen bis an die Grundstücksgrenze. Zur öffentlichen Einrichtung gehört der erste Grundstücksanschluss (Erstanschluss).

(3) Die öffentlichen Anlagen zur **dezentralen Schmutzwasserbeseitigung** umfassen alle Einrichtungen zur Annahme und Behandlung von Fäkalien und Schlämme aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

(4) Die öffentlichen Anlagen zur **Niederschlagswasserbeseitigung** umfassen alle Einrichtungen und Anlagen zur Oberflächenentwässerung.

(5) Art, Lage und Umfang der Entwässerungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde.

(6) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde auf Herstellung öffentlicher Entwässerungsanlagen oder Beibehaltung eines bestimmten Entwässerungssystems besteht nicht.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

#### 1. Abwasser

**Abwasser** ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

**Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie das damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gilt auch das in abflusslosen Gruben vorhandene Abwasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Fäkalschlamm.

**Niederschlagswasser** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalwasser.

#### 2. Abwasserbeseitigungspflicht

Die Abwasserbeseitigungspflicht ist in § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern definiert. Sie gilt für die Gemeinde, wenn in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Verwendung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und die Einleitung in die dezentrale Schmutzwasseranlage und deren Behandlung.

#### 3. Grundstücksbegriff und Grundstückseigentümer

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne, auf das sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde erstreckt oder das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Ausnahmsweise gilt aufgrund einer im Einzelfall zu treffenden Entscheidung der Gemeinde als Grundstück der zusammenhängende Grundbesitz, der – unabhängig von der Eintragung in das Grundbuch – eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit gilt jede Teilfläche eines Grundstückes, für die eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht oder vollzogen ist. Der Begriff der wirtschaftlichen Einheit ist insbesondere dann anzuwenden, wenn

- a) sich auf einem ungeteilten Grundstück mehrere Gebäude zur Wohnnutzung oder gewerblichen Nutzung befinden oder dieses zulässig ist (zum Beispiel Doppel- oder Reihenhäuser, auch wenn das Grundstück nur mit einem Grundstücksanschluss mit der öffentlichen Entwässerungsanlage verbunden ist),

- b) bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Grundstücken im Außenbereich, für die nur bei einer Teilfläche eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht,
- c) sich auf grundbuchrechtlich getrennten Grundstücken ein oder mehrere Gebäude zur Wohnnutzung oder ein oder mehrere Gebäude zur gewerblichen Nutzung, die demselben Betriebszweck dienen, befinden oder diese zulässig ist.

Als Grundstück gelten auch, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch sowie ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, alle privaten oder öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde erstreckt. Grundstückseigentümer ist der Eigentümer des jeweils betroffenen Grundstückes nach der Maßgabe des vorstehend verwandten Grundstücksbegriffs.

#### **4. Kläranlage**

Anlage zur Abwasserbehandlung, in der bestimmte physikalische, chemische und biologische Prozesse zur Abwasserbehandlung allein und kombiniert angewendet werden. Sie beinhaltet unter anderem drei Reinigungsstufen:

- a) mechanische Abwasserbehandlung
- b) biologische Abwasserbehandlung (Nitrifikation, Denitrifikation)
- c) die chemische Abwasserbehandlung (Phosphatelimination).

#### **5. Transport- und Sammeldruckrohrleitungen**

Druckrohr-Schmutzwasserleitungen, in denen das Abwasser von den Klein-, Zwischen- und Hauptpumpwerken bis hin zur Kläranlage transportiert wird.

#### **6. Klein-, Zwischen- und Hauptpumpwerke**

Wasserdichte Schächte mit unterschiedlichem Durchmesser und Tauchmotorpumpen sowie mit Steuergeräten ausgerüstete Bauwerke, von denen das aus den Freispiegel- oder Sammeldruckrohrleitungen zugeführte Abwasser mit Förderaggregaten bis hin zur Kläranlage gefördert wird.

#### **7. Freispiegelrohrleitungen und Abwassersammelkanäle**

Schmutzwasserkanäle mit verschiedenem Durchmesser und Material, die ausschließlich der Aufnahme und der Weiterleitung von Schmutzwasser im freien Gefälle bis hin zu den Pumpwerken dienen.

#### **8. Kontrollschacht**

Bauwerke im Entwässerungsnetz, die der Überwachung und Reinigung der Abwassersammelkanäle dienen.

#### **9. Grundstücksanschlussleitungen**

Leistungen (Freispiegelrohr- oder Druckrohrleitungen), die vom Abwassersammelkanal bzw. von der Sammeldruckleitung im öffentlichen Bauraum (zum Beispiel Straße) auf die Grundstücke bis zum Übergabeschacht bzw. Hauspumpwerk führen.

#### **10. Übergabeschacht (Trumpf)**

Bauwerk am Ende des öffentlichen Entwässerungsnetzes, das das Abwasser der Grundstücksentwässerungsanlage aufnimmt und der Überwachung und Reinigung des Abwassersammelkanals sowie der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage dient. In der

Regel soll sich dieser Schacht auf dem anzuschließenden Privatgrundstück bis zu 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt befinden.

#### **11.Grundstücksanschluss**

Endgültig fertiggestellte, betriebsbereite und dauerhafte Verbindung zwischen Grundstücksanschlussleitungen und Übergabeschacht der öffentlichen Entwässerungsanlage.

#### **12.Hausanschluss**

Der Hausanschluss beginnt an der Grundstücksgrenze und endet am Gebäude. Bestandteile sind auch alle daran angeschlossenen Nebenanlagen. Der Hausanschluss ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

#### **13.Trennverfahren**

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

#### **14.Mischverfahren**

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

#### **15.Grundstücksentwässerungsanlagen**

Einrichtungen des Grundstückes, die dem Ableiten sowie dem Ein- und Zuleiten des Abwassers vom privaten Grundstück zum Übergabeschacht dienen einschließlich Vorbehandlungsanlagen (zum Beispiel Sandfang, Fettabscheider), gegebenenfalls gehört dazu auch die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube oder Abwasserhebeanlage.

#### **16.Abscheideanlagen für Fette und Leichtflüssigkeiten**

Anlagen, die nicht emulgierte organische Öle und Fette oder Leichtflüssigkeiten abscheiden. Sie gehören zu den Grundstücksentwässerungsanlagen und unterliegen gesonderten Bestimmungen.

#### **17.Fäkalschlamm**

Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird.

#### **18.Klärschlamm**

Anteil des Abwassers, der nach der Behandlung in einer öffentlichen Kläranlage zurückgehalten wird.

#### **19. Reinigungsöffnung**

Formstück als Revisions- oder Kontrollöffnung in Abwasserleitungen.

### **§ 3**

#### **Berechtigte und Verpflichtete**

(1)Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die natürlichen und juristischen Personen, die Grundstückseigentümer oder zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sind.

(2) Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte im Sinne dieser Satzung Berechtigter und Verpflichteter.

(3) Zum Berechtigten und Verpflichteten kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des ZGB der DDR getrennt ist.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum gelten die Wohnungs- und Teileigentümer als Berechtigte und Verpflichtete.

(5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe der vorstehenden Absätze werden nachfolgend als „Anschlussnehmer“ bezeichnet.

(6) Mehrere Berechtigte sind jeweils berechtigt und verpflichtet und haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Anschlussnehmer ist – vorbehaltlich der in dieser Satzung benannten Beschränkungen des Anschlussrechts – berechtigt, den Anschluss seines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage zu verlangen, wenn das Grundstück durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen ist (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussnehmer ist – vorbehaltlich der in dieser Satzung benannten Beschränkungen des Benutzungsrechts – berechtigt, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Entwässerungsanlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Anschlussnehmer in den Grenzen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen zu „Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben“ das Recht, zu verlangen, dass der in Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden (dezentrale Abwasserbeseitigung).

(4) Der Anschlussnehmer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(5) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen,

- a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann,
- b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich, wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser gesondert beseitigt werden muss, und dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(6) Die Gemeinde kann den Anschluss von Grundstücken oder die Erschließung eines Neubau-, Gewerbe- und Industriegebietes versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen

technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen oder besondere Maßnahmen bzw. besondere Aufwendungen erforderlich werden.

Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die der Gemeinde durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

(7)Die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen durch den Anschlussnehmer hat nach Maßgabe dieser Satzung zu erfolgen.

(8)Ein Benutzungsrecht der öffentlichen Entwässerungsanlage für die Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasser besteht nicht. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser oder Grundwasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1)Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden ist.

(2)Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammabfuhr Berechtigten sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammabfuhranlage zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instand zu halten, dass die Abfuhr jederzeit ungehindert erfolgen kann.

(3)Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts Schmutzwasser und verunreinigtes Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlammabfuhr der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde Lalendorf die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(4)Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasserleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können (z.B. Neu- und Umbauten), muss der Anschluss an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1)Von der Verpflichtung zum Anschluss oder Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist

unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Lalendorf einzureichen. Vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigung wird auf Antrag befreit, wer den Nachweis für die Möglichkeit der Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erbringt.

Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.

(2)Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde wird hiervon nicht berührt.

## **§ 7**

### **Grundstücksanschluss**

(1)Grundstücksanschlüsse werden grundsätzlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Sie sind Bestandteil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung.

(2)Art, Zahl, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Gemeinde. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer können berücksichtigt werden.

(3)Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss auf seinem Grundstück die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind. Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden.

(4)Für jedes Grundstück wird grundsätzliche in Anschluss hergestellt.

(5)Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Anzahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde. Für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse werden nach der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Entwässerungsanlage in der Gemeinde Kosten erhoben.

(6)Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen (zum Beispiel Hinterliegergrundstücke).

Die Ausnahme setzt voraus, dass:

- a) sich die beteiligten Grundstückseigentümer entweder über die Verlegung der Grundstücksentwässerungsanlage einigen und die Leitungen durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit oder durch Baulast sichern und nachweisen oder
- b) die Voraussetzungen für ein Notleitungsrecht analog § 917 BGB vorliegen.

(7)In den Fällen, in denen ein Vorderliegergrundstück und ein Hinterliegergrundstück selbständige Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind, diese Grundstücke jedoch einheitlich genutzt werden und die Eigentümer dieser Grundstücke identisch sind, ist es ausreichend, das Vorderliegergrundstück mit einer eigenen Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen.

(8)Wird der Grundstücksanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers geändert, so hat der Anschlussnehmer die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.



(9) Werden Abwässer von einem Grundstück ausnahmsweise in eine Druckrohrleitung eingeleitet, hat der Anschlussnehmer die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden. Gleiches gilt für den Betrieb und die Unterhaltung sowie für erforderliche Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. In diesen Fällen entfällt die Pflicht der Gemeinde zur Herstellung eines Übergabeschachtes.

## **§ 8**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen werden soll, ist vom Anschlussnehmer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

Die private Grundstücksentwässerungsanlage endet am öffentlichen Übergabeschacht; in den Fällen des § 7 Abs. 9 an der Druckrohrleitung.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage oder abflusslosen Grube zu versehen, wenn das Abwasser keiner öffentlichen Kläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage oder abflusslose Grube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes oder Fäkalwassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. § 10 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass zusätzlich ein Messschacht und/oder Reinigungsklappen zu erstellen sind. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes auf dessen Kosten verlangen.

(5) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Einrichtung in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Wenn nicht anders durch die Gemeinde bestimmt, gilt als Rückstauenebene die Ebene, die sich 0,1 m über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück befindet. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach geltenden technischen Bestimmungen für den Bau von Entwässerungsanlagen gegen Rückstau gesichert sein.

(6) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch Fachpersonal oder fachlich geeignete Firmen bzw. Unternehmen ausgeführt werden.

Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht eigenständig verändern oder verändern lassen. In begründeten Fällen kann die Gemeinde dem Grundstückseigentümer erlauben, die Arbeiten selbst durchzuführen. In diesen Fällen hat die Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde am offenen Graben zu erfolgen.

(7) Abscheider sind gemäß den Regeln der Abwassertechnik in Abstimmung mit der Gemeinde einzurichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird.

(8)Die Grundstücksentwässerungsanlage und der Zugang auf dem Grundstück zum Zwecke des Abfahrens der Fäkalien bzw. des Abwassers müssen so beschaffen sein, dass die Fahrzeuge des Beauftragten der Gemeinde dieses schadensfrei befahren können. Die Gemeinde kann die sichere Herrichtung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen. Grundsätzlich soll der Abstand der Grundstückskläranlage bzw. der abflusslosen Grube zur öffentlichen Straße maximal 50 m betragen. Im Einzelfall sind hiervon Ausnahmen möglich.

## **§ 9**

### **Entwässerungsgenehmigung**

(1)Zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage und deren Benutzung bedarf es einer Entwässerungsgenehmigung. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

(2)Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen.

(3)Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das für die Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4)Die Entwässerungsgenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5)Die Gemeinde kann die Entwässerungsgenehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Entwässerungsgenehmigung und ihre Änderung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen wurde oder wenn die Ausführungen ein Jahr unterbrochen worden sind.

(6)Der erstmalige Anschluss an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage und deren Benutzung sowie Änderungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen erst nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung erfolgen. Ein vorzeitiger Bau- oder Benutzungsbeginn ist nur zulässig, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

## **§ 10**

### **Entwässerungsantrag**

(1)Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde schriftliche einzureichen. In den Fällen des § 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

(2)Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat die erforderlichen Angaben und Anlagen gemäß den Formularen als Bestandteile dieser Satzung zu enthalten.

(3)Die Gemeinde prüft alle vorgelegten Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit der technischen Bestimmung für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen nach den DIN-Vorschriften und den technischen Zusatzbestimmungen hin. Sie ist berechtigt, Ergänzungen zu Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen vom Anschlussnehmer berichtigend bzw. von Sachverständigen auf Kosten des Anschlussnehmers zu fordern, soweit ihm dies notwendig erscheint.

## **§ 11**

### **Sondervereinbarungen**

(1)Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Dasselbe gilt für Einleiter von industriellem Abwasser innerhalb und außerhalb des Gemeindegebiets, sofern diese Großeinleiter von Industrieabwasser sind und dadurch alle übrigen Einleiter nicht belastet werden. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Sonderkundenvertrags besteht nicht.

(2)Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Sondervereinbarung besteht nicht.

## **§ 12**

### **Herstellung, Änderung und Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1)Die Anschlussnehmer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den mit den Arbeiten Beauftragten zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2)Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anforderung der Gemeinde freizulegen.

(3)Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(4)Die Grundstücksentwässerungsanlage kann nur mit Erlaubnis der Gemeinde Lalendorf in Betrieb genommen werden. Die Erlaubnis kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage vorgelegt wird.

(5)Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur durch sie oder einen durch sie Beauftragten bzw. in dessen Anwesenheit angeschlossen und/oder in Betrieb genommen wird. Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb und/oder an das Kanalnetz anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet und ohne Mängel ist.

(6)Die Entwässerungsgenehmigung und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Anschlussnehmer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer oder den Planfertiger nicht von ihrer Haftung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

### **§ 13**

#### **Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1)Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.

Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde Lalendorf sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2)Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt. Ein Nachweis ist zu führen.

(3)Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4)Der Anschlussnehmer hat Störungen und Schäden an Grundstücksentwässerungsanlagen und ihren Nebenanlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **§ 14**

#### **Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1)Grundstückskläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

(2)Bei Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die zentrale Entwässerung angeschlossen waren, ist der Grundstücksanschluss ordnungsgemäß zu sichern und die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

## § 15

### Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

#### (1) Die Entleerung

- der abflusslosen Gruben erfolgt bei Bedarf, grundsätzlich mindestens jedoch einmal im Jahr, nach Rücksprache mit der Gemeinde bzw. der von der Gemeinde Beauftragten,
- der mechanischen bzw. teilbiologischen Kleinkläranlagen (Mehrkammerabsetz- und -ausfallgruben) erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr,
- der vollbiologischen Kleinkläranlagen (nach DIN 4261 Teil 2) erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch in fünfjährigem Abstand. Der Entleerungsbedarf wird durch die Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt. Der Wartungsbericht ist der Gemeinde bzw. dem Beauftragten (gemäß Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Oktober 2020) unaufgefordert spätestens 1 Monat nach erfolgter Wartung vorzulegen. Wird kein Wartungsbericht vorgelegt, erfolgt die Leerung mindestens einmal im Jahr.

(2) Für die Entleerung ist ausschließlich der von der Gemeinde beauftragte Eigenbetrieb bzw. ein von ihm Beauftragter zuständig. Der Gemeinde und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstückskläranlagen bzw. Sammelgruben zu gewähren. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass die Entsorgung des Inhalts ordnungsgemäß erfolgen kann (z.B. Gewährleistung der Befahrbarkeit mit geeigneter Technik).

(3) Der Grundstückseigentümer stimmt mit dem von der Gemeinde Beauftragten den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist, ab. Ein Anspruch des Anschlussnehmers besteht insoweit nicht. Die Termine für die Entleerung der Grundstückskläranlage sind dem Anschlussnehmer mindestens 5 Werktage vorher mitzuteilen.

(4) Bei Bedarf können die Anschlussnehmer einen zusätzlichen Entleerungstermin beantragen. Der von der Gemeinde Beauftragte entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der Dringlichkeit sowie der betrieblichen Erfordernisse.

(5) Die Gemeinde kann die Entleerung der Grundstückskläranlagen und der abflusslosen Gruben ganz oder teilweise ablehnen,

- a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Fäkalannahmestation übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
- b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, und dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(6) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben geht mit Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde oder ihre Beauftragten sind nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## § 16

### Einleitungsbedingungen

(1) Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen grundsätzlich Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Leitung verstopfen oder zu Ablagerungen führen können, z.B. Schutt, Sand, Kies, Beton, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Faserstoffe, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten und andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe mittels Abfallzerkleinerungsmaschine zerkleinert worden sind;
- b) Farb- und Lösungsmittel;
- c) Stoffe der Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole;
- d) feuergefährliche, explosive, fett- oder ölhaltige, giftige, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Karbid);
- e) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers führen, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung oder die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können;
- f) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid entspricht;
- g) Abwasser, das nicht den gesetzlichen und/oder den in der Satzung bestimmten Anforderung entspricht;
- h) Inhalte von Chemietoiletten;
- i) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die einer Sondergenehmigung unterliegen (Landkreis als Überwachungsbehörde);
- j) Niederschlagswasser und Grundwasser. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen nur häusliche Abwässer oder nicht häusliche Abwässer eingeleitet oder eingebracht werden, die den jeweils gültigen Regelwerken und den dazugehörigen Anlagen entsprechen. Niederschlagswasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) Die allgemeinen Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Abwassers dürfen nicht überschritten werden, sie sind durch die in der Anlage bestimmten Kriterien dieser Satzung festgelegt.

(5) Die Übernahme von Abwässern, deren Inhaltsstoffe und Beschaffenheit den gesetzlichen und in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen entgegenstehen, kann durch Sondervereinbarung gemäß § 11 geregelt werden.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwasser nach Art und Menge begrenzen bzw. ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.

(7) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen, ausgenommen ist der Parameter Temperatur.

(9) Für Fäkalschlamm gilt, dass die Konzentration der anfallenden Inhaltsstoffe das Äquivalent der Inhaltsstoffe aus dem ungereinigten häuslichen Abwasser nicht übersteigen darf.

(10) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde unverzüglich zu verständigen.

## **§ 17**

### **Abscheider**

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten.

(2) Für Art, Einbau und Wartung dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.

(3) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Das Abscheidegut ist unschädlich zu entsorgen.

(4) Die Gemeinde ist zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Wartung und des Betriebes des Abscheiders berechtigt. Sie kann den Nachweis (Entsorgungsbuch) über die schadlose Entsorgung des

Abscheidegutes verlangen. Anschlussnehmer haftet für jeden Schaden, der durch die versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

## **§ 18**

### **Untersuchung des Abwassers**

(1)Die Gemeinde kann entsprechend der jeweils gültigen Indirekteinleiterverordnung Mecklenburg-Vorpommern – IndirVO – über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das in dieser Satzung aufgenommene Verbot fallen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach dieser Satzung benannten eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und Messergebnisse vorgelegt werden.

(2)Werden vom Grundstück Stoffe im Sinne des in dieser Satzung aufgenommenen Verbots unzulässigerweise in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden in der Entwässerungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **§ 19**

### **Altanlagen**

(1)Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungseinrichtung genehmigt wurden, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde auf seine Kosten zu herzurichten, dass diese für die Aufnahme von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2)Ist ein Grundstück auf Dauer nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungseinrichtung so zu verschließen, dass kein Abwasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

## **§ 20**

### **Zutritt zu den Entwässerungsanlagen und Auskunftspflicht**

(1)Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung und zum Abfahren jeglichen Abwassers, zu allen in Frage kommenden Teilen der Entwässerungsanlage Zutritt zu gewähren.



(2)Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Abwassermenge, die Errechnung der Beiträge, Gebühren, Kosten und der Ersatz- und Erstattungsansprüche sowie die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind weiterhin verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich davon zu unterrichten, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage oder der öffentlichen Einrichtung beeinträchtigt wird.

## **§ 21**

### **Gebühren, Beiträge, Kostenersatz**

1)Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage erhebt die Gemeinde Gebühren nach ihrer Abwassergebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben wird eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lalendorf (Abwassergebührensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

2)Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen erhebt die Gemeinde Kostenersatz. Kostenersatz bedeutet, dass die tatsächlich entstandenen Kosten der Maßnahme zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit einem Kostenbescheid geltend gemacht werden.

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme, die die Entstehung des Kostenersatzes gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung begründen, begonnen wurde, kann die Gemeinde Lalendorf Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf den voraussichtlichen Kostenersatz verlangen. Eine Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenersatz zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

Kostenersatz und Vorausleistungen werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und sind drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 22**

### **Betriebsstörung und Haftung**

(1)Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der öffentlichen Entwässerungsanlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder von Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei

Reinigungsarbeiten im Kanal) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren und/oder Beiträge. Die Gemeinde ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

(2) Der Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer und/oder Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(3) Der Anschlussnehmer und/oder der Einleiter haften – ggfs. gesamtschuldnerisch – für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Entwässerungsanlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung oder einer geschlossenen Sondervereinbarung widersprechenden Nutzung und/oder eines mangelhaften Zustandes deren Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften die Vorgenannten ebenfalls als Gesamtschuldner.

Anschlussnehmer haften auch für ein Verschulden Dritter. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Anschlussnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen der Gemeinde ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter u.a..

## **§ 23**

### **Grundstücksbenutzung**

(1) Der Anschlussnehmer hat das Anbringen und Verlegen von Abwasserleitungen einschließlich Zubehör über sein Grundstück unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Entwässerung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück benutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft sind. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, es kann ihm nicht zugemutet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt ist.

## **§ 24**

### **Eigenbetrieb**

Die Gemeinde hat zur Erfüllung, Wahrnehmung und Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Aufgaben zur Ableitung, Erfassung und Behandlung des Schmutz- und Niederschlagswassers im Gemeindegebiet den Eigenbetrieb der Gemeinde LAW – Lalendorfer Abwasser und Wasser beauftragt.

## **§ 25**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung und nach § 134 Abs. 1 Ziff. 6 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwider handelt,
2. entgegen § 7 Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt, vornehmen lässt oder Grundstücksanschlüsse überbaut und deren erforderliche Beseitigung nicht duldet,
3. entgegen § 7 sowie § 8 Anlagen errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
4. den Vorschriften über die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 8) zuwider handelt,
5. den Vorschriften über die Einleitbedingungen (§ 16) zuwider handelt,
6. den Vorschriften des § 17 zuwider handelt,
7. eine der in §§ 9, 10, 12, 13, 18, 19, 20, 22 und 23 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Vorlage-, Zutritts-, Duldungs- oder sonstigen Pflichten verletzt,
8. nach dieser Satzung erforderliche Genehmigungen nicht einholt und vor Zustimmung der Gemeinde Lalendorf mit den Arbeiten beginnt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungsanlage vornimmt, Schachtabdeckungen öffnet oder Schieber bedient.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(4) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## § 26

### Übergangsregelung

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Verfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung weitergeführt, soweit sie keine unzumutbaren Härten im Einzelfall bedeuten.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung entstehen, ist der Antrag auf Entwässerungserlaubnis innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten der Satzung bei der Gemeinde Lalendorf einzureichen.

## § 27

### Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

## § 28

### Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Abwasserentsorgung der Gemeinde Lalendorf vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Lalendorf, den 18. Dezember 2023



.....  
Bürgermeister

Hinweis:

Hiermit ist die vorstehende Satzung für die öffentliche Abwasserentsorgung der Gemeinde Lalendorf öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Satzung für die öffentliche Abwasserentsorgung der Gemeinde Lalendorf wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 21.12.23 angezeigt.

Krakow am See, den 21.12.2023

gez. D. Ihde/Amt Krakow am See